



# Kreisnachrichten

## Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 03/2019

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 15.01.2018

## Aktualisierte Kreisjahrbuch-Bibliografie 1977-2019 auf der Internetseite der Kreisverwaltung abrufbar

Wer die lokale Geschichte erforscht oder sich über einen Aspekt des Landkreises informieren möchte, wird schnell auf die Kreisjahrbücher Bernkastel-Wittlich stoßen.

Insgesamt enthalten die 43 Ausgaben des Kreisjahrbuchs 3612 Beiträge: lokale historische Artikel, aktuelle Berichte, Geschichten, Erzählungen, persönliche Erinnerungen, Gedichte, Anekdoten, Mundarttexte, Naturschilderungen, Artikel über kulturelle Ereignisse, mit Künstlerbiografien und spannende Lebensberichte über Menschen im Landkreis.

Doch wie findet man in den vielen Ausgaben des Kreisjahrbuchs genau den richtigen Artikel über ein bestimmtes Thema? Die Bibliografie der Kreisjahrbücher 1977-2019 macht dies möglich. Geordnet nach vielen Sachgebieten, lokalen Bezügen, Personen sowie Autoren bietet die Bibliografie einen optima-

len Überblick über alle Beiträge und ermöglicht zudem problemlos textübergreifend das Auffinden einzelner Beiträge durch das Volltext-Suchfeld des PDF-Dokuments.

Lehrer, Studenten, Schüler und Forschende, Kultur- und Literaturfreunde sowie alle am Landkreis Interessierte finden hier zu unterschiedlichen Themen aus vielen Bereichen des Landkreises treffende Informationen. Besonders für Chronisten und alle, die über Heimatgeschichte forschen, ist die Kreisjahrbuch-Bibliografie ein unentbehrliches Hilfsmittel. Unter [www.kreisarchiv.bernkastel-wittlich.de](http://www.kreisarchiv.bernkastel-wittlich.de) gelangt man zur aktualisierten Bibliografie der Kreisjahrbücher zum Recherchieren und Herunterladen als PDF-Datei.

Eine bemerkenswerte Themen-Fundgrube sind die Schwerpunkte der einzelnen Kreisjahrbuch-Ausgaben:

- Kreisjahrbuch 1996 - Kriegsende im Landkreis
- Kreisjahrbuch 1997 - Schüler aus dem Landkreis schreiben
- Kreisjahrbuch 1998 - Bühne frei – Theater im Landkreis
- Kreisjahrbuch 1999 - Die 1848/49er Revolution
- Kreisjahrbuch 2000 - Menschen im Landkreis

- Kreisjahrbuch 2001 - Zum 600. Geburtstag von Nikolaus von Kues
- Kreisjahrbuch 2002 - Auf den Spuren der Vorfahren
- Kreisjahrbuch 2003 - Klöster im Landkreis feierten Jubiläum
- Kreisjahrbuch 2004 - Auf den Scheiterhaufen mit den Hexen
- Kreisjahrbuch 2005 - Literarischer Landkreis, 60 Jahre Kriegsende, Erinnerungen
- Kreisjahrbuch 2006 - Leben in der Nachkriegszeit – Rückblicke
- Kreisjahrbuch 2007 - Die Klosterbibliothek von Eberhardsklausen, Zum 100. Geburtstag von Stefan Andres, Jugendliche gehen auf Entdeckungstour in die Vergangenheit
- Kreisjahrbuch 2008 - Zwischen Hungern und Hoffen: Neues Geld, neuer Staat, neues Leben (Währungsreform 1948)
- Kreisjahrbuch 2009 - 40 Jahre Landkreis Bernkastel-Wittlich
- Kreisjahrbuch 2010 - Arm, krank und kinderreich, Gesundheitswesen und Fürsorge in früheren

Zeiten

- Kreisjahrbuch 2011 - Von Weinbergen, Wintern und Weinerlebnissen
  - Kreisjahrbuch 2012 - Glaskunst im Landkreis: Licht und Farbe – eingefangen in Glas
  - Kreisjahrbuch 2013 - Architektur im Landkreis
  - Kreisjahrbuch 2014 - Vor hundert Jahren: Ausbruch Erster Weltkrieg
  - Kreisjahrbuch 2015 - Recht und Gerechtigkeit – Krieg und Frieden
  - Kreisjahrbuch 2016 - 200 Jahre Landkreis-Geschichte
  - Kreisjahrbuch 2017 - Aus der alten Heimat in die Ferne – Aus der Ferne in die neue Heimat
  - Kreisjahrbuch 2018 - Musik berührt Generationen – Musikalische Bildung und Zeitgeist im Landkreis
  - Kreisjahrbuch 2019 - Wie es damals war – Alltagsleben in der Heimat
- Kreisjahrbuch-Ausgaben der letzten Jahre können in der Redaktion Kreisjahrbuch Schloßstraße 10, 54516 Wittlich, Öffnungszeiten: di-do 9:00-13:00 Uhr und di + do 14:00-16:30 Uhr, Tel.: 06571 96633, E-Mail: [marlies.heinz@bernkastel-wittlich.de](mailto:marlies.heinz@bernkastel-wittlich.de) bestellt werden.

### Verantwortlich für den Inhalt

#### der Kreisnachrichten:

Kreisverwaltung  
Bernkastel-Wittlich  
Postfach 1420,  
54504 Wittlich

#### Ansprechpartner:

Mike-D. Winter,  
Tel.: 06571/142205  
Telefax: 06571/1442205  
E-Mail: [Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de)

**Besuchen Sie uns im Internet:  
[www.Bernkastel-Wittlich.de](http://www.Bernkastel-Wittlich.de)**

## „80 Millionen“- Poppige Musik für junge Leute

Unter dem Motto „80 Millionen - Poppige Musik für junge Leute“ bietet die Musikschule des Landkreises in Zusammenarbeit mit der Kreis-Chorverband Bernkastel-Wittlich einen zweitägigen Workshop für Jugendliche an. Die Einladung richtet sich an alle Jugendliche ab der 6. Klasse, die gerne aktuelle Musik singen möchten. Ausdrücklich willkommen sind neben Chormitgliedern auch Jugendliche, die noch nicht in einem Chor singen. Der Workshop bietet eine moderne Mischung verschiedener Stilrichtungen an, so dass für alle Teilnehmer etwas Interessantes dabei sein wird. Neben „80 Millionen“, dem bekannten Poptitel von Max Giesinger werden weitere Stücke einstudiert wie der „Africa Song“ (Banaha Sisi), „Caravan of love“ (Flying Pickets), „All I have to is

dream“ (Bodleaux Bryant) oder der aus einer Fluglinienwerbung bekannte Song „Adiemus“ (Karl Jenkins). Der Kurs findet in der Eberhardsklasse in Klausen statt. Er beginnt am Samstag, 9. März um 9.15 Uhr und endet am Sonntag, 10. März mit einer öffentlichen Abschlusspräsentation um 15.00 Uhr. Dozent ist Mario Siry, ein versierter musikalischer Leiter von mehreren Laienchören. Dazu gehören auch Kinder- und Jugendchöre sowie der Sonntagschor Rheinland-Pfalz. Ferner ist er ehrenamtlicher Jugendreferent im Chorverband Rheinland-Pfalz.

Der Kursbeitrag für den Workshop incl. zwei Mittagessen beträgt 20 Euro für Chormitglieder im Kreis-Chorverband Bernkastel-Wittlich sowie für Schülerinnen und Schüler an der Musikschule des Land-

kreises, 30 Euro für sonstige Teilnehmende.

Anmeldungen bitte bis zum 15. Februar 2019 an die Musikschule des Landkreises Bernkastel-Wittlich, Geschäftsstelle Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich; Fax 06571 14-42398; E-Mail: doris.meier@bernkastel-wittlich.de. Informationen: Frau Doris Meier, Tel.: 06571 142398 oder

Ingrid Wagner (Jugendreferentin des Kreis-Chorverbandes), Tel.: 06532 5129.

Zeitgleich findet für Kinder der Altersgruppe 1. bis 5. Klasse ebenfalls ein Workshop statt. Dazu sind Mitglieder der dem Kreis-Chorverband angehörenden Kinderchöre eingeladen. Mit ihnen wird Angela Siry, Leiterin mehrerer Kinder- und Jugendchöre, arbeiten.

### Nachruf

Mit großer Betroffenheit und in tiefer Trauer nimmt der Landkreis Bernkastel-Wittlich Abschied von der ehemaligen Mitarbeiterin und Kollegin

#### Frau Susanne Schoemen,

die im Alter von 55 Jahren nach schwerer Krankheit verstorben ist.

Frau Schoemen wurde zum 01.07.1979 bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als Auszubildende für den Beruf der Verwaltungsfachangestellten eingestellt. Bis zu ihrem krankheitsbedingten Ausscheiden im Jahre 2018 war Frau Schoemen im Jugendamt, zuletzt innerhalb des Fachbereiches Finanzielle Hilfen für Familien im Sachgebiet Beistandschaften, tätig.

Wegen ihrer vielseitigen Kompetenzen und aufgrund ihres offenen und freundlichen Wesens war Frau Schoemen allseits sehr geschätzt.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Für den Landkreis Bernkastel-Wittlich Gregor Eibes (Landrat)	Für den Personalrat Werner Petry (Vorsitzender)
---	---

### Nachruf

In Trauer nimmt der Landkreis Bernkastel-Wittlich Abschied von dem ehemaligen Mitarbeiter und Kollegen

#### Herrn Friedrich Weber.

Herr Weber war von 1975 bis zu seinem Ausscheiden im Jahre 1993 beim Landkreis Bernkastel-Wittlich als Fleischkontrolleur tätig. Während seiner Tätigkeit war Herr Weber wegen seiner vielseitigen Kompetenzen und seines freundlichen und offenen Wesens allseits sehr geschätzt.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Für den Landkreis Bernkastel-Wittlich Gregor Eibes Landrat	Für den Personalrat Gabriele Helfrich stellv. Vorsitzende
---	---

### Nachruf

In Trauer nimmt der Landkreis Bernkastel-Wittlich Abschied von dem ehemaligen Mitarbeiter und Kollegen

#### Herrn Josef Jakoby.

Nachdem er im Jahre 1975 durch die Eingliederung der Veterinärämter in die Kreisverwaltungen in das Dienstverhältnis zum Landkreis Bernkastel-Wittlich übernommen wurde, war er bis zu seinem Ausscheiden im Jahre 1997 als Fleischkontrolleur tätig. Wegen seiner vielseitigen Kompetenzen und aufgrund seines offenen und hilfsbereiten Wesens war Herr Jakoby allseits sehr geschätzt.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Für den Landkreis Bernkastel-Wittlich Gregor Eibes Landrat	Für den Personalrat Gabriele Helfrich stellv. Vorsitzende
---	---

# Rinder, Schafe, Ziegen: Behörde warnt vor Seuche

Im Kreis Trier-Saarburg ist am Freitag den 11. Januar 2019 bei einem Kalb die für den Menschen ungefährliche Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 (BTV-8) amtlich festgestellt worden. Um den Ausbruchsbetrieb wurde ein Restriktionsgebiet mit einem Mindestradius von 150 Kilometer eingerichtet. Zu diesem Sperrgebiet gehören ganz Rheinland-Pfalz und somit auch der Landkreis Bernkastel-Wittlich was zu tierseuchenrechtlichen Konsequenzen in Bezug auf den Handel mit empfänglichen Tierarten führt. Das Virus wird von blutsaugenden Insekten übertragen

und infiziert Rinder, Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer und Neuweltkameliden (Lamas und Alpakas).

Beim letzten Seuchenzug in den Jahren 2006 bis 2009, ausgelöst durch das Blauzungenvirus Serotyp 8, erkrankten sehr viele Tiere mit insbesondere bei Schafen hohen Todesraten. Besonders dramatisch an dieser Krankheit ist der sehr qualvolle Verlauf. Es gibt keine geeigneten Behandlungsmöglichkeiten, so dass in vielen Fällen das Einschlafen der erkrankten Tiere die einzige Möglichkeit darstellt, sie von ihrem Leiden zu erlösen.

Der letzte Seuchenzug hat deutlich gemacht, dass die Impfung das einzig probate Mittel gegen die Krankheit darstellt. Die vorhandenen Impfstoffe bieten einen verlässlichen Schutz vor dem Ausbruch der Erkrankung. Die Tierhalter können sich an die Tierarztpraxen wenden beziehungsweise diese mit den Impfungen beauftragen, haben allerdings die Kosten selbst zu tragen.

Verdachtsfälle müssen der örtlich zuständigen Veterinärbehörde gemeldet werden. Das charakteristische Symptom der Krankheit ist eine geschwollene, blau gefärbte

Zunge. Weitere Symptome sind Fieber, schmerzhafte Entzündungen der Schleimhäute, Abgeschlagenheit und Absondern von der Herde.

Weitere Informationen bezüglich des Verbringens von Tieren finden Interessierte auf der Internetseite des Landkreises www.Bernkastel-Wittlich unter dem Stichwort Blauzungenkrankheit.

Der Fachbereich Veterinärdienst, Landwirtschaft und Weinbau der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ist telefonisch 06571 14-2354, per Fax 06571 14-2509) oder per E-Mail veterinaeramt@bernkastel-wittlich.de zu erreichen.

## Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter [www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen.html](http://www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen.html) bzw. [www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.html](http://www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.html).

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

#### Änderung der tierseuchenrechtlichen Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 11.01.2019 (Az.: 23 852-112-2019-1)

Aufgrund des § 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 31.08.2006 in der Neufassung vom 30.06.2015 (Neufassung BGBl. I. Seite 1098), der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26.10.2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37), in Verbindung mit der Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20.11.2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74), des § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938), der § 4 und § 5 Abs. 1, 3 u. 4, § 8 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.2002 in der Neufassung vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1095) des § 1 Abs. 5 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) v. 24.06.1986 (GVBl. 1986, 174), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes v. 28.09.2010 (GVBl. S. 280), des § 41 Abs. 4 Satz 1 und Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

(VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), und des § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. 1976, 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487), ändert das Landesuntersuchungsamt die tierseuchenrechtliche Anordnung vom 18.12.2018 (Az.: 23 852-112-2018), veröffentlicht am 20.12.2018 in den Ausgaben der Allgemeinen Zeitung, des Pfälzischen Merkurs, der Rheinzeitung, der Rheinpfalz und des Trierischen Volksfreundes für Rheinland-Pfalz, wie folgt:

I. Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit des Serotyps 8 wurde am 10.01.2019 in einem Betrieb in Wincheringen, Landkreis Trier-Saarburg, amtlich festgestellt und gemäß § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit öffentlich bekannt gemacht.

II. 1. Gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit wird ein Sperrgebiet (150 km-Gebiet um Ausbruchsbetrieb) in Rheinland-Pfalz festgelegt.

1.1 Das gesamte Gebiet Rheinland-Pfalz wird zum Sperrgebiet erklärt.

III. Für das Sperrgebiet gilt:

1. Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere (alle Wiederkäuerarten wie z. B. Rinder, Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer in Gehegen) hält, hat dies und den Standort der Tiere, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich der zuständigen Veterinärbehörde der Kreisverwaltung anzuzeigen.

2. Krankheitsanzeichen, die einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit befürchten lassen, sind sofort bei der zuständigen Veterinärbehörde der Kreisverwaltung anzuzeigen.

3. Aus dem Sperrgebiet dürfen empfängliche Tiere nicht in restriktionsfreie Gebiete verbracht werden. Dies gilt auch für das Verbringen von Samen, Eizellen oder Embryonen empfänglicher Tiere.

4. Ausnahmen von Nr. 3 sind gemäß der gesetzlichen Bestimmungen nach Genehmigung durch die zuständige Veterinärbehörde der Kreisverwaltung gegebenenfalls möglich.

5. Das Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebietes ist nach Zulassung durch die zuständige Veterinärbehörde der Kreisverwaltung möglich, sofern die zu verbringenden Tiere am Tag der

Verbringung keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen.

IV. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs entfaltet keine aufschiebende Wirkung gemäß § 37 S. 1 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, sodass die Anordnung auch bei der Erhebung eines Widerspruchs mit der Bekanntgabe umzusetzen ist.

V. Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des LVwVfG am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des VwVfG wird hiermit nur der verfügende Teil der Anordnung öffentlich bekannt gemacht. Die vorliegende Anordnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in den folgenden rheinland-pfälzischen Behörden aus:

Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstr. 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstr. 1, 57610 Altenkirchen, Kreisverwaltung Alzey-Worms, An der Hexenbleiche 36, 55232 Alzey, Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Weinstraße Süd 33, 67098 Bad Dürkheim, Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstr. 16, 54516 Wittlich, Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634

Bitburg, Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Umlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstr. 8, 67657 Kaiserslautern, Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, Kreisverwaltung Neuwied, Ringstr. 70, 56564 Neuwied, Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Ludwigstr. 3-5, 55469 Simmern, Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Dörrhorststr. 36, 67059 Ludwigshafen, Kreisverwaltung Südliche-Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau, Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Metternichstr. 33, 54292 Trier, Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Str. 25, 54550 Daun, Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur sowie beim Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4a TierGesG in Verbindung mit § 8 Nr. 1 BlauzungenV handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des Abschnittes III. dieser Anordnung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

VI.

Hinweise:

Das Verbringen empfänglicher Tiere ist an die besonderen Bedingungen des Anhang III der Verordnung (EG) 1266/2007 geknüpft. Bei Ausnahmegenehmigungen können die Vorlaufzeiten für vorbereitende Maßnahmen und Untersuchungen beträchtlich sein. Antragstellern wird geraten, sich frühzeitig mit der zuständigen Veterinärbehörde (Kreisverwaltung) in Verbindung zu setzen.

Begründung

In Rheinland-Pfalz wurde in einem Betrieb in Wincheringen im Landkreis Trier-Saarburg der Ausbruch der anzeigepflichtigen Tierseuche Blauzungenkrankheit, Infektion mit dem Virusstamm BTv-8, am 10.01.2019 amtlich festgestellt.

Die Zuständigkeit des Landesuntersuchungsamtes ergibt sich aufgrund des § 1 Abs. 5 des Landestierseuchengesetzes, da Art und Umfang der Seuche eine Anordnung durch das Landesuntersuchungsamt erfordern.

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gniten) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen). Da die Erregerübertragenden Gniten durch den Wind weiträumig (bis zu 150 km) verdriftet werden können, weist die Blauzungenkrankheit eine starke Ausbreitungstendenz auf.

Aufgrund dieser Merkmale ist es erforderlich, im Zusammenhang mit dem eingangs bezeichneten Seuchenausbruch, Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Tierseuchengeschehens zu ergreifen. Dadurch ergibt sich die sachlich gebotene Notwendigkeit, um den Ausbruchsort ein Sperrgebiet von 150 km Radius länderübergreifend mit der Folge für ganz Rheinland-Pfalz zu bilden. Die große Ausdehnung ist fachlich begründet durch die Tatsache, dass die den Seuchenerreger – ein Virus - übertragenden Mücken mit dem Wind über große Distanzen weitergetragen werden können und somit die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche über entsprechend große Distanzen gegeben ist. Mit der Festlegung von Restriktionsgebieten sind Verbringungsverbote für empfängliche Tiere sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen aus dem Sperrgebiet in das Beobachtungsgebiet aber auch in das freie Gebiet verbunden. Innerhalb eines Restriktionsgebietes (Sperrgebiet oder Beobachtungsgebiet) ist der Handel mit empfänglichen Tieren, die aus einem Betrieb stammen der nicht seuchenverdächtig bezüglich Blauzungenkrankheit ist, relativ ungestört möglich. Um zu vermeiden, dass zwischen den verschiedenen Restriktionsgebieten Handelshemmnisse entstehen, erweist es sich als geeignet, erforderlich und zumutbar die Restriktionsgebiete (Sperrgebiet und Beobachtungsgebiet) zusammen zu fassen und nur ein Restriktionsgebiet (als Sperrgebiet) mit 150 km Radius um den betroffenen Betrieb festzulegen. Ein zusätzliches Beobachtungsgebiet wird nicht festgelegt. Innerhalb dieses 150 km Sperrgebietes, das das unter II. 1.1 genannte gesamte Gebiet von Rheinland-Pfalz umfasst, ist der Handel mit empfänglichen Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen noch am geringsten beeinträchtigt.

Die Verbringungsverbote aus dem Sperrgebiet dienen dem Zweck des Allgemeinwohls, eine Weiterverbreitung der Seuche mit der Folge von Tierverslusten, wirtschaftlichen Einbußen und Handelsrestriktionen zu verhindern. Die Anzeigepflichten die-

nen dazu, den zuständigen Veterinärbehörden zu ermöglichen, ggf. noch nicht erfasste und bekannte Wiederkäuerbestände zu untersuchen und bei Notwendigkeit entsprechenden Schutzmaßnahmen zu unterstellen.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen sind geeignet, die Neuansteckungsrate zu reduzieren und durch begleitende diagnostische Maßnahmen eine Verlaufskontrolle zu erhalten. Die Beschränkungen im Verkehr mit empfänglichen Wiederkäuern sollen einer unkontrollierten Verschleppung des Krankheitserregers in andere Tierbestände durch unerkannte Virus-träger vorbeugen. Die weiträumige Ausweisung des Gefährdungsgebietes um den Seuchenbestand ist aufgrund der geschilderten Ausbreitungstendenz der Blauzungenkrankheit unumgänglich, da nicht auszuschließen ist, dass ein Infektionseintrag in benachbarte Wiederkäuerbestände bereits stattgefunden hat.

Die durch die angeordneten Maßnahmen berührten Interessen von Einzelnen haben hinter den Interessen der Allgemeinheit zurückzustehen. Die Maßnahmen sind folglich verhältnismäßig, d.h. geeignet, angemessen und erforderlich. Mit anderen oder weniger einschneidenden Maßnahmen kann der Gefahr nicht wirksam begegnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

56068 Koblenz, den 11.01.2019  
Landesuntersuchungsamt  
In Vertretung  
Dr. Gabriele Luhofer

#### **Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen**

Am Mittwoch, den 23.01.2019, findet um 17:00 Uhr, Kreisverwaltung, Alter Sitzungssaal (A 10) in Wittlich eine öffentliche Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen statt.

#### **TAGESORDNUNG**

1. Projekte Kreisentwicklung und Zukunfts-Check Dorf
2. Mitteilungen
3. Barrierefreiheit - objektbezogen
4. Regionaler Verkehrsplan VRT und lokale Nahverkehrspläne der Kreise
5. Treffen der Behindertenbeiräte und -beauftragten am

- 22.11.2018 in Mainz
6. Verwendung Rest-Guthaben Landespreis
7. Verschiedenes

Wittlich, 9. Januar 2019  
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
gez. Frank Schäfer  
Vorsitzender des Beirats für Menschen mit Behinderungen

#### **Bekanntmachung der Rotwildhegegemeinschaft Manderscheid**

Am 24.03.2018 fand eine Mitgliederversammlung der Rotwildhegegemeinschaft Manderscheid in Großlittgen-Himmerod statt. Hierbei wurde u.a. die Erhebung von Umlagen gemäß §12 der Satzung der Rotwildhegegemeinschaft Manderscheid zur Deckung des Finanzbedarfs der Hegegemeinschaft beschlossen. Die Liste der zu erhebenden Umlagen und das Verzeichnis der Jagdbezirke nach ihrer bejagbaren Grundfläche wird in der Zeit vom 21.01. bis 02.02.2019 beim Vorsitzenden der Rotwildhegegemeinschaft Manderscheid, Herrn Bernd Wirtz, Carlsweg 13, 54534 Großlittgen öffentlich ausgelegt. Diese können dort nach vorheriger Terminabsprache (unter Tel. 06575/4114 oder 0152 28851469) eingesehen werden.

Wittlich, den 09.01.2019  
Rotwildhegegemeinschaft  
Manderscheid  
Bernd Wirtz, Vorsitzender

#### **Bekanntmachung der Rotwildhegegemeinschaft Manderscheid KdÖR**

Am 24.03.2018 fand eine Mitgliederversammlung der Rotwildhegegemeinschaft Manderscheid KdÖR in Großlittgen-Himmerod statt. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung wird in der Zeit vom 21. Januar bis 04. Februar 2019 bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, Zimmer N 319, öffentlich ausgelegt. Sie kann dort während den Öffnungszeiten bzw. nach vorheriger Terminabsprache (unter Tel. 06571/14-2253) eingesehen werden.

Wittlich, den 09.01.2019  
Rotwildhegegemeinschaft  
Manderscheid  
Bernd Wirtz, Vorsitzender

#### **Öffentliche Bekanntmachung zur Jahresrechnung 2017**

Der Kreistag des Landkreises Bernkastel-Wittlich hat in seiner Sitzung am 10.12.2017 gemäß § 57 Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 114 Gemeindeordnung (GemO) die Jahresrechnung 2017 für den Landkreis für das Haushaltsjahr 2017 festgestellt und gleichzeitig Herrn Landrat G. Eibes sowie den Kreisbeauftragten, soweit sie den Landrat vertreten ha-

ben, einstimmig Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung 2017 mit Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes liegt gemäß § 114 Abs. 1 GemO an 7 Werktagen (Arbeitstagen) in der Zeit vom 21.01.2019 bis einschließlich 29.01.2019 nach dieser Bekanntmachung im Gebäude der Kreisverwaltung in Wittlich, Kurfürstenstraße 16, Zimmer A 215 während der Dienststunden öffentlich aus.

Wittlich, den 21.12.2018  
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
gez. Gregor Eibes  
Landrat

#### Sitzung des Kreis Ausschusses des Landkreises Bernkastel-Wittlich

Am Montag, den 21.01.2019, findet um 14:30 Uhr, Kreisverwaltung, Großer Sitzungssaal (N 8) in Wittlich eine öffentliche und eine nichtöffentliche Sitzung des Kreis Ausschusses des Landkreises Bernkastel-Wittlich statt.

#### TAGESORDNUNG

##### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

6. Einwohnerfragestunde
7. Mitteilungen
- 7.1 50 Jahre Musikschule des Landkreises Bernkastel-Wittlich - Rückblick auf ein erfolgreiches Jubiläumsjahr
8. Vergaben
- 8.1 Vergabe der Verkehrsleistungen im Linienbündel Mosel

- 8.2 Einbau einer wassergebundenen Heizung an der Realschule Plus Neumagen-Dhron - Auftragsvergabe Sporthallenboden mit Fußbodenheizung -
- 8.3 Ertüchtigung der Hinterbachbrücke bei Annenberg im Zuge der K 93 - Auftragsvergabe
9. Eilentscheidung - Einwerbung und Annahme einer Spende
10. Annahme und Einwerbung von Spenden
11. Bewilligung einer Kreiszuwendung nach § 87 SchulG für die Erweiterung der Grundschule Hasborn um einen Unterrichtsraum sowie den brandschutztechnischen Umbau des Schulgebäudes
12. Bewilligung einer Kreiszuwendung nach § 87 Abs. 2 SchulG für die Erweiterung der Georg-Meistermann-Grundschule Wittlich
13. Bewilligung einer Kreiszuwendung nach § 87 SchulG für die Erweiterung und den brandschutztechnischen Umbau der Grundschule Hetzerath
14. Bewilligung einer Kreiszuwendung nach § 87 Abs. 2 SchulG für den brand- und unfallschutztechnischen Umbau sowie zur Herstellung der Barrierefreiheit am Schulgebäude und der Sporthalle der Grundschule Morbach
15. Einstufung/ Ausbau der K 48 zwischen Rivenich und der B 53

- bei Neumagen-Dhron
16. Information über den Bau- und Finanzierungsstand von Kreisstraßenbaumaßnahmen
17. Erneuerung von naturwissenschaftlichen Fachräumen - Peter-Wust-Gymnasium - BBS Wittlich - Realschule plus Neumagen-Dhron
18. Kulturförderprogramm des Landkreises Bernkastel-Wittlich - Förderung Chor-Workshop für Kinder und Jugendliche
19. Kulturförderprogramm des Landkreises Bernkastel-Wittlich Förderantrag Buchprojekt „Hunsrücker Platt“
20. Verschiedenes

2. Personalangelegenheiten
3. Vergaben
- 3.1 Vergabe der Verkehrsleistungen im Linienbündel Mosel
- 3.2 Mitteilung von Submissionsergebnissen
- 3.3 Vergabe von Vermessungsaufträgen im Rahmen von Kreisstraßenbaumaßnahmen 2018
4. Verbundkrankenhaus Bernkastel-Wittlich; Eintragung von Grundschulden auf dem der cusanus Trägergesellschaft Trier mbH bestellten Erbbaurecht, Ausparzellierung einer Teilfläche und Eintragung einer Baulast
5. Verschiedenes

Wittlich, 11. Januar 2019

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
gez. Gregor Eibes, Landrat

#### B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

1. Mitteilungen

#### Bekanntmachung nach dem Grundstückverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

GEMARKUNG:	DISTRIKT:	WIRTSCHAFTSART:	GRÖSSE:
Binsfeld	Auf dem Kalkofen	Landwirtschaftsfläche	0,5843 ha
Wenigerath	An den gemeinen Teilen	Landwirtschaftsfläche	0,7714 ha
Wenigerath	Aufm Morbacher Pfad	Landwirtschaftsfläche	4,1600 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 25.01.2019 schriftlich mitzuteilen.

## Umstrukturierungsanträge für Rebplantagen 2019 bis zum 31. Januar 2019 möglich

Ab Mittwoch, dem 2. Januar 2019 können Anträge für die Teilnahme am EU-Umstrukturierungsprogramm für Rebplantagen im Jahr 2019 gestellt werden. Die Antragsfrist endet am 31. Januar 2019. Für Flächen in Flurbereinigerungsverfahren gilt im Jahr der Besitzeinweisung eine gesonderte Antragsfrist. Sie endet am 30. April 2019. Die Antragsfrist gilt für den Teil 2 des Antragsverfahrens. Hier können alle Flächen beantragt werden, die 2019 gepflanzt werden sollen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die jetzt beantragten Flächen bereits in Teil 1 des Antragsverfahrens gemeldet worden sind und einen positiven Rodungsbescheid erhalten haben. Ein Nachmelden ist nicht möglich.

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich empfiehlt den Antragstellern, die Anträge über das Weininformationsportal (WIP) der Landwirtschaftskammer <https://wip.lwk-rlp.de/> elektronisch zu stellen. Die Antragstellung über das WIP erleichtert durch Fehlerhinweise das Ausfüllen des Antrages. Für Antragsteller, die diese Möglichkeit nicht nutzen wollen, stehen auf der Internetseite des Landwirtschaftsministeriums unter <https://mwvwlw.rlp.de/de/themen/weinbau/umstrukturierung/> die Richtlinie und die Antragsformulare zum Download bereit.

Die Fördersätze in 2019 lauten wie folgt:

- Maßnahmen 31 und 41: 10.000 €/ha (Flachlagen)
- Maßnahmen 32 und 42:

- 19.000 €/ha (Steillagen)
- Maßnahmen 34 und 44: 21.000 €/ha (Steilst- und Terrassenlagen)
- Maßnahmen 33 und 43: 9.000 €/ha (Extensive Anlagen)
- Maßnahme 51: 32.000 €/ha (Handarbeitsmauersteillagen)
- Maßnahme 52 und 62: 6.000 €/ha (Nutzung gebrauchter Materialien)
- Maßnahme 53: 24.000 €/ha (Neuanlage von Querterrassen)

Die Maßnahmen 52 und 62 bieten den Winzern die Möglichkeit, eine vorhandene Unterstützungsvorrichtung weiter zu verwenden beziehungsweise gebrauchtes Material einzusetzen. Damit kann der inzwischen hohen Lebensdauer der Materialien sowie

der Nachhaltigkeit Rechnung getragen werden.

Die Maßnahmen 53 beinhaltet die Verbesserung der Bewirtschaftung durch Umstellung von Steillagenbewirtschaftung auf Querterrassierung beziehungsweise Anlegen von Querterrassen mit Erstellung einer modernen Drahtrahmenanlage und Anpassung der Edelreis-/Unterlagenkombination an die sich verändernden Klimabedingungen außerhalb der Förderung in der Flurbereinigung.

Ansprechpartner für Fragen zur Umstrukturierung bei der Kreisverwaltung sind Monika Nilles, Tel.: 06571 14-2365, E-Mail: [Monika.Nilles@bernkastel-wittlich.de](mailto:Monika.Nilles@bernkastel-wittlich.de) und Sebastian Wagner, Tel.: 06571 14-2417, E-Mail: [Sebastian.Wagner@bernkastel-wittlich.de](mailto:Sebastian.Wagner@bernkastel-wittlich.de).